



Stadt Liestal

ERSATZABGABEREGLEMENT FÜR ABSTELLPLÄTZE

vom 31.01.2024¹
in Kraft ab 16.04.2024²

¹ Vom Einwohnerrat beschlossen am 31.01.2024

² Vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss Nr. 2024-478 vom 16.04.2024

Gestützt auf § 115 Abs. 1 i.V.m. § 47 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970³ und §§ 106 und 107 des Raumplanungs- und Baugesetzes des Kantons Basel-Landschaft (RBG) vom 8. Januar 1998⁴ erlässt der Einwohnerrat der Stadt Liestal folgendes Ersatzabgabereglement für Abstellplätze:

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Liestal.

² Es kommt zur Anwendung, wenn aufgrund von baubewilligungspflichtigen Neu- oder Umbauvorhaben oder der Zweckänderung bestehender Bauten ein gesetzlicher Abstellplatzbedarf für Motorfahrzeuge entsteht.

³ Können die baugesetzlich notwendigen Abstellplätze aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur mit einem unverhältnismässig hohen finanziellen Aufwand erstellt werden, entrichtet die Bauherrschaft eine Ersatzabgabe an die Stadt Liestal. Es gilt § 107 Abs. 1 RBG.

⁴ Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG).

§ 2 Ersatzabgabe

¹ Die Ersatzabgabe beträgt CHF 15'000.— pro Abstellplatz.

² Die Stadt Liestal führt ein Register über entrichtete Ersatzabgaben.

³ Das Register umfasst insbesondere die Parzellennummer, die Anzahl abgegoltener Parkplätze sowie den Zeitpunkt und die Höhe der geleisteten Abgaben.

§ 3 Öffentliche Abstellplätze und nächtliches Dauerparkieren

¹ Aus der Leistung einer Ersatzabgabe kann kein Anspruch auf verfügbare öffentliche Abstellplätze abgeleitet werden. Die Ersatzabgabe bewirkt kein Recht auf die Reservierung von Abstellplätzen auf öffentlichem Areal oder in öffentlichen Parkieranlagen und gilt nicht als Anzahlung für den Kauf eines allfälligen Abstellplatzes.

² Die Gebühren für das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund und dergleichen bleiben auch nach Leistung einer Ersatzabgabe geschuldet.

§ 4 Zuständigkeit und Fälligkeit

¹ Die Baubewilligungsbehörde bestimmt im Baugesuchsverfahren den Normalbedarf an Abstellplätzen, eine allfällige Reduktion sowie die entsprechende Anzahl Abstellplätze, für welche eine Ersatzabgabe zu leisten ist. Es gilt § 107 Abs. 3 RBG.

³ SGS Nr. 180

⁴ SGS Nr. 400

² Die Stadt Liestal stellt Rechnung an den/die Baugesuchsteller/in. Die Ersatzabgabe wird mit der Rechtskraft der Baubewilligung zur Bezahlung fällig. Auf Antrag der Gemeinde kann die Baubewilligungsbehörde die Sicherstellung der Ersatzabgabe vor Erteilung der Baubewilligung verlangen. Es gilt § 107 Abs. 4 und 5 RBG.

§ 5 Zweckgebundenheit

¹ Die an die Stadt Liestal einbezahlten Ersatzabgaben werden zweckgebunden einem Fonds zugewiesen.

² Die Ersatzabgaben werden verwendet für die Erschliessung, den Bau, den Unterhalt sowie den Betrieb von öffentlichen Parkplätzen oder von privaten Parkplätzen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen sowie eines Parkleitsystems⁵. Es gilt § 107 Abs. 4 RBG.

§ 6 Rückerstattung

¹ Die Bauherrschaft oder ihre Rechtsnachfolger können die Ersatzabgabe innerhalb einer Frist von 5 Jahren ab Rechtskraft der Baubewilligung mit schriftlichem Gesuch an den Stadtrat zurückfordern, wenn

- a. die notwendigen Abstellplätze entweder den gesetzlichen Bestimmungen und Normen entsprechend nachträglich erstellt werden oder der Abstellplatzbedarf durch Einkauf in eine Parkierungsanlage der privaten oder öffentlichen Hand gedeckt und nachgewiesen wird. Die Abstellplätze auf fremdem Areal müssen in unmittelbarer Nähe liegen und durch Dienstbarkeit grundbuchlich gesichert werden;
- b. das bewilligte Bauvorhaben nicht realisiert wird oder die Baubewilligung erloschen ist;
- c. das mit der Ersatzabgabe belastete Objekt durch ein Elementarereignis oder Brand zerstört und nicht wieder aufgebaut wird.

² Die Ersatzabgabe wird zinslos zurückerstattet.

§ 7 Bestehende Vereinbarungen

Vor dem Erlass dieses Reglements abgeschlossene Vereinbarungen bleiben unverändert gültig.

§ 8 Ausnahmen

In besonderen Fällen kann der Stadtrat bei der Baubewilligungsbehörde Ausnahmen von der Ersatzabgabepflicht beantragen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die notwendigen Abstellplätze auf der eigenen Parzelle zwar erstellt werden könnten, darauf aber zum Schutz des Orts- oder Strassenbildes im öffentlichen Interesse verzichtet wird.

⁵ Aus den Erwägungen des RRB: Die Ersatzabgaben dürfen – abgesehen von den in § 107 Abs. 4 RBG genannten Zwecken – nur für die Erstellung, nicht aber für Betrieb und Unterhalt eines Parkleitsystems verwendet werden.

§ 9 Genehmigung und Inkraftsetzung

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung des Kantons Basel-Landschaft.

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit der Inkraftsetzung des Ersatzabgabereglements für Abstellplätze werden Art. 43 Abs. 3 und 4 Zonenreglement Siedlung sowie § 30 Abs. 2 und 3 Teilzonenreglement Zentrum, aufgehoben.

Liestal, 4. März 2024

Für den Stadtrat
Der Stadtpräsident

Der Stadtverwalter

Daniel Spinnler

Marcel Meichtry

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. 2024-478

vom 16. April 2024 genehmigt.

